



- Beschlussvorlage -

für die Stadtratssitzung am **02.04.2019**

1. Sachbetreff: **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schleiz**
2. Gesetzliche Grundlagen: **Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Kommunalordnung**
3. Erarbeitet durch: **Finanzverwaltung**
4. Beraten mit: **Finanzausschuss, Hauptausschuss**
5. Haushaltsrechtliche Einordnung: **Haushaltsstelle 90000.04100 Vergnügungssteuer**
6. Aufhebung oder Ergänzung:
- | | | |
|-------------------------|--|--|
| 5.1 Aufhebung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5.2 Teilweise Aufhebung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5.3 Ergänzung | ja <input checked="" type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
- vorher gefasste Beschlüsse zum gleichen Betreff:
Datum: 29.06.2010 Beschluss-Nr: 76-9/2010
7. Anlagen zur Beschlussvorlage: **Entwurf 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schleiz**
8. Verteiler: Stadtratsmitglieder

.....
Unterschrift des Einreichers
Bias Bürgermeister

Beschluss:

8. Abstimmungsergebnis:

- Anzahl der Stadtratsmitglieder: 22
- davon anwesend:
- davon Nichtteilnahme an Beratung und Abstimmung gem. § 38 Abs. 1 und 3 ThürKO Personen
- Namen:.....
- Ja-Stimmen:
- Nein-Stimmen:
- Stimmenthaltungen:

Schleiz, den

Beschluss-Nr:

.....
Bias/Bürgermeister

Begründung:

Grundsätzlich ist eine Spielapparatesteuer als sogenannte Präventivsteuer zu sehen, mit der das Aufstellen von Spielapparaten und das Spielen um Geld oder Sachwerte eingedämmt werden soll.

Im Landesdurchschnitt der Steuersätze liegt die Stadt Schleiz am unteren Ende, denn Landesdurchschnitt sind beispielsweise bei einem Apparat mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 12 - 15 % **ohne** Höchstbeträge. Die Steuersätze der Stadt Schleiz liegen momentan ebenfalls unter denen von vergleichbaren Städten der Region wie beispielsweise Saalfeld, Rudolstadt oder Neustadt/Orla.

Da eine auf Antrag des Steuerschuldners abweichende Besteuerung nach Höchstbeträgen erfolgen kann, ist eine moderate Anpassung jener Höchstbeträge somit empfehlenswert und in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten im angemessenen Rahmen. Es handelt sich um die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte seit dem Inkrafttreten am 01.01.2011.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schleiz (Spielapparatesteuer).

**Bias
Bürgermeister**